

Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof im Ortsteil Ruhlsdorf

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den städtischen Friedhof im Ortsteil Ruhlsdorf, Samatenweg 18.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof der Stadt Teltow wird als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Seine Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung.
- (2) Der städtische Friedhof dient der Bestattung verstorbener Teltower Einwohner und in Teltow verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Auf dem Friedhof der Stadt Teltow kann ferner bestattet oder beigesetzt werden, wer früher in Teltow oder Ruhlsdorf gewohnt hat. Die Möglichkeit der Bestattung in einem bestimmten Wahlgrab, soweit es belegbar ist, besteht auch für Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht Teltower oder Ruhlsdorfer Einwohner waren, jedoch nach § 15 selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab hatten oder zu den Angehörigen des Nutzungsberechtigten zählen.
- (4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 3 genannten Personenkreisen gehören, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, sind auf Antrag der Berechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Teil des Friedhofes oder einem anderen städtischen Friedhof einzuräumen. Die Schließung ist im Amtsblatt für Teltow und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen und den betroffenen Nutzungsberechtigten, deren Anschriften bekannt sind, mitzuteilen.

(2) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist im Amtsblatt für Teltow bekannt zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Friedhof oder ein Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Fall ist den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen städtischen Friedhof einzuräumen oder auf einem anderen Friedhof in Teltow zu beschaffen. Den Nutzungsberechtigten dürfen für die Umbettung, das Umsetzen der genehmigten Grabmäler und das Herrichten der neuen Grabstätten keine Kosten entstehen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet und verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen, ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung, zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol,
 - l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - m) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden ist die Erbringung friedhofs- und bestattungstypischer Leistungen auf dem Friedhof nach Maßgabe der Absätze 2 ff. gestattet.

(2) Die Gewerbetreibenden müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Die Arbeiten sind vor der erstmaligen Aufnahme der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt für das Anliefern von Särgen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten sowie die Dekoration von Särgen und Urnen. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Darüber hinaus kann sie verlangen, dass ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(3) *(aufgehoben)*

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind und die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen und während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden, wobei die Arbeiten spätestens eine Stunde vor Ende der Besuchszeit abzuschließen sind. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsstellen und Lagerplätze aufzuräumen, zu reinigen und in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum und Abfälle aller Art lagern. Das Befahren der Wege ist durch die Friedhofsverwaltung nur im Ausnahmefall zuzulassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Beauftragten "die Bescheinigung über den Sterbefall für die Bestattung" und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Grabstätte nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens sechs Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Beisetzungen können montags bis sonnabends in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführt werden.

§ 8 Bestattung

(1) Mit der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungsleistungen sind durch die Hinterbliebenen Bestattungsunternehmen oder Totengräber, soweit diese von der Friedhofsverwaltung zugelassen wurden, zu beauftragen. Mit der Antragstellung auf Bestattung, Urnenbeisetzung und Ausgrabungen sind die jeweils Beauftragten zu benennen.

(2) Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens eine Woche unentgeltlich auf. Wenn sich innerhalb einer Frist von vier Wochen niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage (§ 17) beizusetzen.

§ 9 Benutzung der Feierhalle

(1) Die Feierhalle steht für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Ausschmückung der Feierhalle wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. In Einzelfällen kann dieses auch durch eine zugelassene Firma / Totengräber oder Angehörige erfolgen. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht entfernt oder verändert werden.

(2) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen festlegen.

Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.

(3) Soll die Feier länger als 45 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

(4) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.

(5) Da auf dem Friedhof eine Leichenhalle nicht zur Verfügung steht, wird die Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung ausgeschlossen. Särge und Urnen können in geschlossenem Zustand frühestens eine Stunde vor der Trauerfeier durch die Bestattungsfirma in die Feierhalle gebracht werden, wenn eine Feier durchgeführt werden soll. Bei einer Beisetzung ohne Feier sind Särge oder Urnen durch die Bestattungsfirma sofort zur Grabstelle zu transportieren.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefugt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für die Bestattung sind nur Särge aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Dies gilt auch für Sargzubehör und -ausstattung sowie Überurnen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m einschließlich der Sitzleiste lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die notwendige Sarggröße bei Anmeldung der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzugeben.

(4) Überurnen dürfen bis zu 30 cm hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 21 cm haben.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Wiederverfüllen von Gräbern ist durch einen Gewerbebetrieb / Totengräber (vgl. § 6) auszuführen und vom Antragsteller für die Bestattung oder den Nutzungsberechtigten der Grabstelle zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 13
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstelle.
- (4) Alle Umbettungen sind durch Bestattungsfirmen zu Lasten der Antragsteller vorzunehmen. Die Antragsteller haben auch alle Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Säрге und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.
Grabstätten

§ 14
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen werden kann und deren Lage die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Antragsteller festlegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden auf die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (3) Die Grabstätten haben jeweils eine Länge von 250 cm mal 125 cm Breite je Stelle, einschließlich der Grabstellenumrandung.
- (4) Je Grabstelle kann nur eine Leiche in einfacher Tiefe bestattet werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von maximal zwei Urnen je Stelle zulässig. Die Ruhezeit der Aschen muss durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstelle abgedeckt oder das Nutzungsrecht muss für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden sein.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf der Ruhezeit sowie des Nutzungsrechtes das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen und anderweitig verwenden, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen.
- (7) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstelle wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (9) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie die Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach dessen Tod übernimmt.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Friedhofsverwaltung zu benennen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Nachfolge zu überprüfen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 9 Satz 2 übertragen; die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.

(13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der daraus ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstelle bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(15) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

(16) Der jeweilige Nutzungsinhaber ist verpflichtet, bei Anschriftenänderungen die Friedhofsverwaltung umgehend zu benachrichtigen.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen werden kann und deren Lage die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Antragsteller festlegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden auf die Dauer von 20 Jahren vereinbart.
- (3) Die Grabstätten haben jeweils eine Länge von 100 cm mal 100 cm Breite je Stelle, einschließlich der Grabstellenumrandung sowie Zwischenräume.
- (4) Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Aschen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt oder das Nutzungsrecht muss für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden sein.
- (5) § 15 Absätze 5 bis 16 gelten entsprechend.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren Urnen in Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 cm mal 25 cm je Urne beigesetzt. Hier ist es unzulässig, die Lage von Urnen kenntlich zu machen bzw. eine Ausgrabung durchzuführen.

§ 18 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Grabstellen werden einheitlich gestaltet und von den zuständigen Unterhaltungspflichtigen gepflegt. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die der einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

**V.
Gestaltung der Grabstätten**

§ 19

Allgemeine Grundsätze und Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten sind umgehend nach einer erfolgten Beisetzung anzulegen. Mit schwarzer Erde, Kies, Sand oder sonstigem Material bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.
- (3) Grabstätten sind flächenhaft zu bepflanzen. Es sind nur Pflanzen zulässig, die im ausgewachsenen Stadium maximal 1,20 m hoch werden und durch Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Höher als 1.20 m wachsende Gehölze können entschädigungslos durch die Friedhofsverwaltung und zu Lasten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Zur Pflege der Grabstätten sind keine umweltbeeinträchtigenden Mittel zu verwenden.
- (5) Winterschutz an Gräbern einschließlich Zubehör, Grabzeichen und Denkmälern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig u. ä. ausgeführt werden.
- (6) Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallsammelboxen und nach Abfallart sortiert zu bringen. Vasen, Schalen, Gießkannen etc. dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden, ansonsten können sie ohne weitere Aufforderung und ersatzlos beraumt werden.
- (7) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Bänke, Platten, Kies- sowie Sandflächen und Ähnliches auf Grabstellen sind unzulässig.
- (8) Das Grabbeet ist ohne Hügel in der gleichen Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das angrenzende Gelände herzurichten.

§ 20

Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten müssen durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.

- (2) Die Nutzungsberechtigten können im Rahmen der Vorschriften des § 19 die Grabstätte entweder selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Erwerbsgärtner beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Als öffentliche Bekanntmachung genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort drei Monate zu belassen ist.
- (5) Wird die Grabstätte nicht angelegt oder gepflegt, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten veranlassen, dass die Grabstätte beräumt, eingeebnet und eingesät wird. Das Nutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung entzogen werden.
- (6) Bei Grabschmuck, der mit den Gestaltungsvorschriften der Grabstätten oder für die Grabpflege nicht in Einklang steht, gilt § 21 Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung zur Änderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht ermittelbar, so kann die Friedhofsverwaltung veranlassen, dass der Grabschmuck entfernt wird.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Gräber unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten nach Erteilung des Einvernehmens zur Grabstellenkündigung zu beräumen.

VI. Grabmale

§ 21 Aufstellung von Grabmalen Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen nur von einem gewerblich tätigen Fachmann errichtet, verändert oder wieder zugelassen werden. Sie bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale sind fachmännisch (nach den anerkannten Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der Grabstätten, insbesondere der Benachbarten, nicht beeinträchtigen, weder umstürzen noch sich senken.
- (3) Grabmale müssen den in der Umgebung bereits vorhandenen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung entsprechen.

(4) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Antragsteller oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle zur Änderung oder Entfernung derselben auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal einschließlich Zubehör auf Kosten des Antragstellers oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle entfernt werden.

(5) Als Werkstoff zur Herstellung der Grabmale sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze zulässig.

(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Alle Steine müssen allseitig bearbeitet sein. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt. Die Steingrabmale sind aus einem Stück herzustellen, sollen stelenartig ausgebildet sein und dürfen keinen Sockel haben. Lackanstriche sind unzulässig.

(8) Als Werkstoff für Grabeinfassungen ist nur Naturstein zulässig.

§ 22 Abmessungen

(1) Auf Wahlgräbern sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:

A) einstellige Grabstelle

a) stehende Grabmale:

Maximalbreite - 0,60 m

Maximalhöhe - 0,90 m

Mindeststärke - 0,14 m

b) liegende Grabmale:

Maximalbreite - 0,60 m

Maximallänge - 0,70 m

Mindeststärke - 0,14 m

B) zwei- und mehrstellige Grabstellen

a) stehende Grabmale:

Maximalbreite - 0,60 m

Maximalhöhe - 1,00 m

Mindeststärke - 0,16 m

- b) liegende Grabmale:
Maximalbreite - 0,60 m
Maximallänge - 0,80 m
Mindeststärke - 0,16 m
- (2) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:
- a) stehende Grabmale:
Maximalbreite - 0,40 m
Maximalhöhe - 0,70 m
- b) liegende Grabmale:
Maximalbreite - 0,40 m
Maximallänge - 0,40 m
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abmessungen zulassen.
- (4) Grabmale müssen mindestens 30 cm Abstand von den Grabkanten haben. Die Höhe der Hinterkante bei liegenden Grabmalen muss mindestens 10 cm betragen, gemessen an der Höhe vom Zwischenweg.

§ 23

Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen, einschließlich der Grabeinfassungen, bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Grabmalantrag ist vom Auftraggeber (Nutzungsberechtigter der Grabstelle) über den Steinmetz / Bildhauer bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (4) Dem Antrag ist eine Zeichnung mit Grund –und Seitenriss im Maßstab 1: 10 in zweifacher Ausführung beizulegen. Diese muss das Grabmal mit Schrift, Symbolen und Ornamenten eindeutig wiedergeben. In der Beschreibung sind Angaben zu Material, der Form und Anordnung des Grabmals sowie zur Farbe und Schrift anzugeben. Im Einzelfall kann die Genehmigung von der Einreichung eines maßstabsgerechten Modells abhängig gemacht werden.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann diese mit Auflagen verbinden.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 24 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Wege möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Insbesondere ist deren Standsicherheit vom Nutzungsberechtigten zu gewährleisten. Für Schäden, die durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte haftbar.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen etc.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung durch Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen lassen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen unverzüglich zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes kann durch Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen werden. Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, gehen die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

Die Stadt Teltow haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter bzw. unbestimmter Dauer sind vom Nutzungsberechtigten im Einzelfall nachzuweisen und haben dann Bestand.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen im Ortsteil Ruhlsdorf sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof unbefugt betritt (§ 4),
 2. gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt und auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorgeschriebene Anzeige ausübt sowie gegen die festgelegten Vorschriften verstößt (§ 6),
 4. Säрге und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen (§ 10),
 5. Grabstätten nicht entsprechend der Vorschriften herstellt, bepflanzt und pflegt (§§ 19 und 20),

6. ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert sowie Grabmale nicht fachgerecht fundamentiert oder befestigt (§§ 21, 22 und 23),
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24) oder ohne vorherige Zustimmung entfernt (§§ 25).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof im Ortsteil Ruhlsdorf vom 16.02.2000 außer Kraft.